

Cebo QSL

Nummer der Fassung: 3.0
Ersetzt Fassung vom: 07.12.2020 (2)

Überarbeitet am: 26.03.2024

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Handelsname	Cebo QSL
Bezeichnung des Stoffs	Bentonit
Registrierungsnummer (REACH)	Bentonit ist gemäß Anhang V von der REACH-Registrierung ausgenommen. Unter dem Dach der European Bentonite Association (EUBA) wurde eine Gefährdungsbeurteilung durchgeführt. Das Ergebnis war, dass Bentonit kein gefährlicher Stoff ist
EG-Nummer	215-108-5
CAS-Nummer	1302-78-9

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen	Industrielle Verwendung
Verwendungen, von denen abgeraten wird	Nicht für private Zwecke (Haushalt) verwenden

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Cebo Holland BV
Westerduinweg 1
1976 BV IJmuiden
Niederlande

Telefon: +31 (0) 255-546262
E-Mail: info@cebo.com
Webseite: www.cebo.com

E-Mail (sachkundige Person) msds@cebo.com (HSEQ Department)

1.4 Notrufnummer

Notfallinformationsdienst +31 (0) 255-546262
Diese Nummer ist nur während folgender Dienstzeiten verfügbar: Mo-Fr 08:30 bis 17:00

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)
Dieser Stoff erfüllt nicht die Kriterien für die Einstufung gemäß der Verordnung Nr. 1272/2008/EG.

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)
Nicht erforderlich.

2.3 Sonstige Gefahren

Je nach Art der Handhabung und Verwendung (beispielsweise Schleifen und Trocknen) können einatembare Quarzstäube entstehen. Längere bzw. massive Inhalation einatembarer Quarzstäube kann zu Lungenfibrose, allgemein bekannt unter der Bezeichnung Silikose, führen.

Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Nach den Ergebnissen seiner Bewertung ist dieser Stoff weder ein PBT- noch ein vPvB-Stoff

Endokrinschädliche Eigenschaften

Enthält keinen endokrinen Disruptor (ED) in einer Konzentration von $\geq 0,1\%$.

Cebo QSL

Nummer der Fassung: 3.0
Ersetzt Fassung vom: 07.12.2020 (2)

Überarbeitet am: 26.03.2024


ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe

Stoffname	Bentonit
Identifikatoren	
CAS-Nr.	1302-78-9
EG-Nr.	215-108-5

Verunreinigungen und Zusatzstoffe, Einstufung gem. EU-Verordnung

Bentonit ist ein Stoff mit unbekannter oder variabler Zusammensetzung, komplexe Reaktionsprodukte und biologische Materialien (UVCB, Typ 4) gemäß REACH und CLP-Verordnung.

Verunreinigungen und Zusatzstoffe, Einstufung gem. GHS					
Stoffname	Identifikator	Gew.-%	Einstufung gem. GHS	Piktogramme	Anm.
Silica, kristallin - Quarz (Quarz)	CAS-Nr. 14808-60-7 EG-Nr. 238-878-4	< 1	STOT RE 1 / H372		IOELV

Anm.

IOELV: Stoff mit einem gemeinschaftlichen Grenzwert für die berufsbedingte Exposition

Anmerkungen

Voller Wortlaut der H-Sätze in ABSCHNITT 16. Alle Prozentangaben sind Gewichtsprozent, sofern nicht anders angegeben.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Anmerkungen

Betroffenen nicht unbeaufsichtigt lassen. Verunglückten aus der Gefahrenzone entfernen. Bei Bewusstlosigkeit stabile Seitenlage anwenden und nichts über den Mund verabreichen. Bei Auftreten von Beschwerden oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen.

Nach Inhalation

Für Frischluft sorgen. Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand sofort ärztlichen Beistand suchen und Erste-Hilfe-Maßnahmen einleiten. Bei Reizung der Atemwege Arzt aufsuchen.

Nach Kontakt mit der Haut

Lose Partikel von der Haut abbürsten. Haut mit Wasser abwaschen/duschen. Bei Hautreizung oder -ausschlag: ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Nach Berührung mit den Augen

Sofort vorsichtig und gründlich mit Augendusche oder mit Wasser spülen. Bei anhaltender Augenreizung: ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Nach Aufnahme durch Verschlucken

Mund mit Wasser ausspülen (nur wenn Verunfallter bei Bewusstsein ist). Reichlich Wasser in kleinen Schlucken trinken lassen (Verdünnungseffekt). Bei Auftreten von Beschwerden oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Acute Symptome können sein: Schmerzen in den Augen durch Staub. Keine Spätfolgen zu erwarten sind, wenn die Erstversorgung effektiv angewandt wird.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine.

Cebo QSL

Nummer der Fassung: 3.0
Ersetzt Fassung vom: 07.12.2020 (2)

Überarbeitet am: 26.03.2024

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Das Produkt ist nicht brennbar; Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen

Ungeeignete Löschmittel

Keine.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Gefährliche Verbrennungsprodukte

Das Material ist nicht brennbar und unterstützt kein Feuer. Keine gefährlichen thermischen Zersetzungsprodukte.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Explosions- und Brandgase nicht einatmen. Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen. Brandbekämpfung mit üblichen Vorsichtsmaßnahmen aus angemessener Entfernung. Staubbildung vermeiden. Rutschige Oberfläche in Kombination mit Wasser.

Besondere Schutzausrüstung bei der Brandbekämpfung

Umluftunabhängiges Atemschutzgerät (autonomes Atemgerät, EN 133). Standard-Feuerweherschutzbekleidung.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Nicht für Notfälle geschultes Personal

Personen in Sicherheit bringen. Vermeiden von Staubentwicklung.

Einsatzkräfte

Bei Einwirkungen von Dämpfen, Stäuben, Aerosolen und Gasen ist ein Atemschutzgerät zu tragen. Vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung verwenden. Halten Sie ungeschützte Personen fern. Den betroffenen Bereich belüften.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Das Eindringen in die Kanalisation oder in Oberflächenwasser verhindern.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Hinweise wie verschüttete Materialien an der Ausbreitung gehindert werden können

Abdecken der Kanalisationen.

Hinweise wie die Reinigung im Fall von Verschütten erfolgen kann

Staubsaugen oder nass aufwischen um Staubentwicklung zu verhindern.

Weitere Angaben betreffend Verschütten und Freisetzung

In geeigneten Behältern zur Entsorgung bringen. Den betroffenen Bereich belüften.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Gefährliche Verbrennungsprodukte: siehe Abschnitt 5. Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8. Unverträgliche Materialien: siehe Abschnitt 10. Angaben zur Entsorgung: siehe Abschnitt 13.

Cebo QSL

Nummer der Fassung: 3.0
Ersetzt Fassung vom: 07.12.2020 (2)

Überarbeitet am: 26.03.2024

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

- Spezifische Hinweise/Angaben

Staubablagerungen können sich auf allen Ablagerungsflächen in einem Betriebsraum ansammeln. Staubbildung vermeiden.

Hinweise zur allgemeinen Hygiene am Arbeitsplatz

Nach Gebrauch die Hände waschen. In Bereichen, in denen gearbeitet wird, nicht essen, trinken und rauchen. Vor dem Betreten von Bereichen, in denen gegessen wird, kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstung ablegen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Begegnung von Risiken nachstehender Art

Staubentwicklung gering halten und Verteilung durch Wind verhindern, beim Be- und Entladen. Behälter geschlossen halten und verpackte Produkte so speichern, dass versehentliche Bersten verhindert wird.

- Explosionsfähige Atmosphären

Beseitigung von Staubablagerungen.

Beherrschung von Wirkungen

Gegen äußere Einwirkungen schützen, wie

Hohe Temperaturen. Feuchtigkeit.

Beachtung von sonstigen Informationen

An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Behälter dicht verschlossen halten.

- Anforderungen an die Belüftung

Verwendung einer örtlichen und generellen Lüftung.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Informationen zu bestimmten Anwendungen in der Good Practice Guide spiegelt sich in Abschnitt 16 genannt.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

Nationale Grenzwerte

Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition (Arbeitsplatzgrenzwerte)									
Land	Stoffname	CAS-Nr.	Identifikator	SMW [ppm]	SMW [mg/m ³]	KZW [ppm]	KZW [mg/m ³]	Hinweis	Quelle
DE	Einatembare, kristalliner Quarz		MAK		4			i	DFG
DE	Einatembare, kristalliner Quarz		MAK		0,3		2,4	r	DFG
DE	Einatembare, kristalliner Quarz		AGW		10		20	Y, i	TRGS 900
DE	Einatembare, kristalliner Quarz		AGW		1,25		2,5	Y, r	TRGS 900
EU	Einatembare, kristalliner Quarz	14808-60-7	IOELV		0,1			dust, r	2017/2398/EU

Hinweis

dust als Staub
i einatembare Fraktion
KZW Kurzzeitwert (Grenzwert für Kurzzeiteexposition): Grenzwert der nicht überschritten werden soll, auf eine Dauer von 15 Minuten bezogen (soweit nicht anders angegeben)
r alveolengängige Fraktion

Cebo QSL

Nummer der Fassung: 3.0
Ersetzt Fassung vom: 07.12.2020 (2)

Überarbeitet am: 26.03.2024

Hinweis

SMW Schichtmittelwert (Grenzwert für Langzeitexposition): Zeitlich gewichteter Mittelwert, gemessen oder berechnet für einen Bezugszeitraum von acht Stunden (soweit nicht anders angegeben)
Y ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes und des biologischen Grenzwertes (BGW) nicht befürchtet zu werden

Relevante DNEL-/DMEL-/PNEC- und andere Schwellenwerte

Es liegen keine Daten vor.

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Die Bildung von Schwebestäuben ist auf ein Minimum zu begrenzen. An Orten mit Staubbildung ist für eine geeignete Entlüftung zu sorgen. Lesen und verstehen Sie die Anweisungen des Herstellers und das eventuell vorhandene Warnetikett auf dem Produkt. Augenduschen und Notduschen am Arbeitsplatz anbieten.

Individuelle Schutzmaßnahmen (persönliche Schutzausrüstung)

Augen-/Gesichtsschutz



Tragen Sie beim Umgang mit diesem Produkt keine Kontaktlinsen. Schutzbrille mit Seitenschutz verwenden (EN 166).

Hautschutz



Schutzkleidung (EN 340 & EN ISO 13688).

Handschutz



Geeignete Schutzhandschuhe tragen. Geeignet ist ein nach EN 374 geprüfter Chemikalienschutzhandschuh. VORSICHT: Tragen von feuchtigkeitsdichten Handschuhen (Okklusion) länger als 4 Stunden ist in Deutschland als Risiko definiert. Die Auswahl eines geeigneten Handschuhs ist nicht nur vom Material, sondern auch von weiteren Qualitätsmerkmalen abhängig und ist von Hersteller zu Hersteller unterschiedlich. Da das Produkt eine Zubereitung aus mehreren Stoffen darstellt, ist die Beständigkeit von Handschuhmaterialien nicht im Voraus berechenbar und muss deshalb vor dem Einsatz überprüft werden.

- Art des Materials

PVC: Polyvinylchlorid, NR: Naturkautschuk, Latex, NP: Neopren

- Durchbruchzeit des Handschuhmaterials

Verwenden Sie Handschuhe mit einer minimalen Durchbruchzeit des Handschuhmaterials: >10 Minuten (Permeationslevel: 1).

- Sonstige Schutzmaßnahmen

Erholungsphasen zur Regeneration der Haut einlegen. Vorbeugender Hautschutz (Schutzcremes/Salben) wird empfohlen. Nach Gebrauch Hände gründlich waschen.

Atemschutz

Bei unzureichender Belüftung Atemschutz tragen. P2 (filtert mindestens 94 % der Luftpartikel, Kennfarbe: Weiß).

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Alle Lüftungssysteme sollten vor dem Ablassen in die Atmosphäre gefiltert werden.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

geändert mit 2020/878/EU

Cebo QSL

Nummer der Fassung: 3.0
Ersetzt Fassung vom: 07.12.2020 (2)

Überarbeitet am: 26.03.2024

Aggregatzustand	fest (Pulver)
Farbe	hellgrau
Geruch	geruchlos - charakteristisch
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt	>450 °C (Schmelz-/Gefriertemperatur)
Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich	nicht bestimmt
Entzündbarkeit	nicht brennbar
Untere und obere Explosionsgrenze	nicht anwendbar
Flammpunkt	nicht anwendbar
Zündtemperatur	nicht anwendbar
Zersetzungstemperatur	es liegen keine Daten vor
pH-Wert	9 - 10,5 (in wässriger Lösung: 5 % (w/w))
Kinematische Viskosität	nicht relevant

Löslichkeit

Wasserlöslichkeit	<0,9 mg/l bei 20 °C (Wasserlöslichkeit)
-------------------	---

Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-Wert)	nicht relevant (anorganisch)
--	------------------------------

Dampfdruck	nicht bestimmt
------------	----------------

Dichte und/oder relative Dichte

Dichte	2,6 g/cm ³ bei 20 °C
--------	---------------------------------

Partikeleigenschaften	es liegen keine Daten vor
-----------------------	---------------------------

9.2 Sonstige Angaben

Angaben über physikalische Gefahrenklassen	Gefahrenklassen gemäß GHS (physikalische Gefahren): nicht relevant
Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen	es liegen keine zusätzlichen Angaben vor

Cebo QSL

Nummer der Fassung: 3.0
Ersetzt Fassung vom: 07.12.2020 (2)

Überarbeitet am: 26.03.2024

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Dieses Material ist unter normalen Umgebungsbedingungen nicht reaktiv.

10.2 Chemische Stabilität

Das Material ist unter normalen Umgebungsbedingungen und unter den bei Lagerung und Handhabung zu erwartenden Temperatur- und Druckbedingungen stabil.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Es sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Rutschige Oberfläche in Kombination mit Wasser. Luftbelastung minimieren. Minimize dust formation and prevent wind dispersal during loading and unloading.

10.5 Unverträgliche Materialien

Nicht speichern mit Materialien, die durch Staub beeinträchtigt werden können.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Vernünftigerweise zu erwartende, gefährliche Zersetzungsprodukte, die bei Verwendung, Lagerung, Verschütten und Erwärmung entstehen, sind nicht bekannt. Gefährliche Verbrennungsprodukte: siehe Abschnitt 5.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Einstufung gemäß GHS (1272/2008/EG, CLP)

Dieser Stoff erfüllt nicht die Kriterien für die Einstufung gemäß der Verordnung Nr. 1272/2008/EG.

Akute Toxizität

Ist nicht als akut toxisch einzustufen.

Akute Toxizität			
Expositionsweg	Endpunkt	Wert	Spezies
oral	LD50	>2.000 mg/kg	Ratte
inhalativ: Staub/Nebel	LC50	>5,27 mg/l/4h	Ratte

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Bentonit ist nicht reizend für die Haut (in vivo, OECD 404, Kaninchen).

Schwere Augenschädigung/Augenreizung

Bentonit ist nicht reizend für die Augen (in vivo, OECD 405, Kaninchen). Bentonit wird als leicht reizend auf die Augen (nach der modifizierten Kay & Calandra Kriterien) klassifiziert.

Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut

Bentonit ist nicht hautsensibilisierend in Übereinstimmung mit der lokaler Lymphknotentest (OECD 429, Maus).

Keimzellmutagenität

Ist nicht als keimzellmutagen (mutagen) einzustufen.

Karzinogenität

Sepiolith wurde von IARC ausgewertet Klasse 3 ("Kann nicht als krebserregend für den Menschen eingestuft werden"). Basierend auf Read-Across mit Sepiolith, wurde Bentonit als nicht krebserregend bewertet. Daher Klassifizierung von Bentonit für die Kanzerogenität nicht gerechtfertigt ist.

Cebo QSL

Nummer der Fassung: 3.0
Ersetzt Fassung vom: 07.12.2020 (2)

Überarbeitet am: 26.03.2024

Reproduktionstoxizität

Ist nicht als reproduktionstoxisch einzustufen. Es sind zwei Entwicklungsstudien verfügbar:

* Abdel-Wahhab et al (1999): Bentonit hatte keine Auswirkung auf die Trächtigkeit und die Fötusparameter bei einem Futteranteil von 0,5 Gewichtsprozenten (entspricht 250 mg/kg BW).

* Wiles et al (2004): 2 % Kalziummontmorillonit bzw. Natriummontmorillonit im Futter hatten keine Auswirkungen auf das Gewicht der Muttertiere oder das Organgewicht der Muttertiere, das Gewicht des Wurfs, die Einnistung des Embryos oder die Resorptionen.

In beiden Tierstudien wurden keine Auswirkungen auf die Muttertiere und die Fötusparameter erkannt.

Eine Klassifizierung als reproduktionstoxisch entsprechend der Vorschrift EC 1272/2008 ist nicht angezeigt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Ist nicht als spezifisch zielorgantoxisch (einmalige Exposition) einzustufen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Spezifische Zielorgan-Toxizität (STOT) – wiederholte Exposition – oral:

Kurzfristige wiederholte Dosis einer Toxizitätsstudie (28 Tage) und subchronischen Toxizitätsstudie (90 Tage) an Mäusen mit Bentonit.

Die Mäuse erhielten 61 Tage 10 %, 25 % bzw. 50 % Bentonit. Die Mäuse, die mit 50 % Bentonit gefüttert wurden, entwickelten Hepatome. Begründet war dies dadurch, dass Bentonit ein Basenaustauschsilikat ist und bei einer Futterstudie mit 50 % Bentonit über mindestens 200 Tage Cholin aus dem Verdauungstrakt entfernte. Die Hepatome entwickelten sich bei 11 von 12 Mäusen. Die Leber der Mäuse mit einer Basisdiät mit 50 % Bentonit war schwer geschädigt.

Der Leberschaden in der mit Bentonit gefütterten Versuchsgruppe entspricht den Erwartungen aufgrund des anhaltenden Cholinmangels; ein Basenaustauschsilikat ist eine teilweise Erklärung für die Ausbildung der Hepatome bei Mäusen während dieser Versuche.

Der Effekt war an der Leber feststellbar. Allerdings wurden die Studien an Mäusen mit sehr hohen Konzentrationen durchgeführt; die festgestellten Effekte werden als Sekundäreffekte aufgrund des Versagens des Verdauungssystems betrachtet.

Eine Klassifizierung von Bentonit als „toxisch bei längerer oraler Einnahme“ ist daher nicht angezeigt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition) – Inhalation:

Daten von Tierversuchen und in-vitro-Daten zeigen einen Unterschied zwischen Quarzstaub und dem Quarzgehalt des Bentonits. Eine quantitative Bewertung der Tierdaten ist nicht möglich, da keine relevante Studie über Inhalationen mit Wiederholungsdosen zur Verfügung steht.

Daten von Menschen beschränken sich auf Krankenakten, die vermuten lassen, dass ein Zusammenhang mit einer hohen Bentonitexposition besteht (Angaben vom Anfang des 20. Jahrhunderts, ohne moderne Schutzmaßnahmen und bei maximalen Staubexpositionsgrenzwerten). Ein Zusammenhang zwischen Bentonitexposition und Silikose ist jedoch nicht hinreichend nachgewiesen.

Was die Klassifizierung und Kennzeichnung von Bentonit betrifft, erscheinen die Belege als nicht ausreichend für die Schlussfolgerung, dass Bentonit bei wiederholter Exposition (STOT-RE) eine spezifische Klassifizierung mit einer spezifischen Zielorgan-Toxizität erfordert. Wie aufgrund der Krankenakten zu vermuten, kann die Lunge durch Wiederholungsexposition mit hohen Dosen geschädigt werden. Seit der Einführung allgemeiner Staubexpositionsgrenzwerte ist diese Tatsache für Menschen nicht relevant, zudem tritt dieser Effekt nur bei Konzentrationen ein, die die Reinigungskapazität der Lunge überfordern.

Die Klassifizierung von Bentonit als „toxisch bei längerer Exposition durch Inhalation“ ist daher nicht angezeigt.

Aspirationsgefahr

Ist nicht als aspirationsgefährlich einzustufen.

11.2 Angaben über sonstige Gefahren

Endokrinschädliche Eigenschaften

Die verfügbaren Daten für den Stoff wurden anhand der in den Verordnungen (EG) Nr. 1907/2006, (EU) 2017/2100, (EU) 2018/605 festgelegten Kriterien berücksichtigt und als nicht zutreffend befunden.

Sonstige Angaben

Es liegen keine zusätzlichen Angaben vor.

Cebo QSL

Nummer der Fassung: 3.0
Ersetzt Fassung vom: 07.12.2020 (2)

Überarbeitet am: 26.03.2024

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Gemäß 1272/2008/EG: Ist nicht als gewässergefährdend einzustufen.

(Akute) aquatische Toxizität			
Endpunkt	Wert	Spezies	Expositionsdauer
LC50	16.000 mg/l	Regenbogenforelle	96 h
LC50	2.800 – 3.200 mg/l	Meeresfische	24 h
LC50	>500 mg/l	C. dubia and H. limbata	24 h
EC50	>100 mg/l	Daphnia magna	48 h
EC50	>100 mg/l	Süßwasseralgen	72 h
EC50	81,6 mg/l	Dungeness Krabbe	96 h
EC50	24,8 mg/l	Dock garnelen	96 h

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Die Substanz ist anorganisch und wird daher nicht biologisch abgebaut.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Nicht relevant für anorganische Substanzen.

12.4 Mobilität im Boden

Bentonit ist nahezu unlöslich und weist daher in den meisten Böden eine geringe Mobilität auf.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Nach den Ergebnissen seiner Bewertung ist dieser Stoff weder ein PBT- noch ein vPvB-Stoff.

12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Die verfügbaren Daten für den Stoff wurden anhand der in den Verordnungen (EG) Nr. 1907/2006, (EU) 2017/2100, (EU) 2018/605) festgelegten Kriterien berücksichtigt und als nicht zutreffend befunden.

12.7 Andere schädliche Wirkungen

Es sind keine Daten verfügbar.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Abfall ist so zu trennen, dass er von den kommunalen oder nationalen Abfallentsorgungseinrichtungen getrennt behandelt werden kann.

Für die Abfallbehandlung relevante Angaben

Recycling/Rückgewinnung von anorganischen Stoffen.

Abfallbehandlung von Behältern/Verpackungen

Vollständig entleerte Verpackungen können einer Verwertung zugeführt werden. Kontaminierte Verpackungen sind wie der Stoff zu behandeln. In jedem Fall sollte die Staubbildung durch Rückstände in der Verpackung vermieden und ein geeigneter Schutz gewährleistet werden. Leer Behälter.

Anmerkungen

Bitte beachten Sie die einschlägigen nationalen oder regionalen Bestimmungen. Abfall ist so zu trennen, dass er von den kommunalen oder nationalen Abfallentsorgungseinrichtungen getrennt behandelt werden kann.

Cebo QSL

Nummer der Fassung: 3.0
Ersetzt Fassung vom: 07.12.2020 (2)

Überarbeitet am: 26.03.2024

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

- | | |
|--|--|
| 14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer | unterliegt nicht den Transportvorschriften |
| 14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung | nicht relevant |
| 14.3 Transportgefahrenklassen | keine |
| 14.4 Verpackungsgruppe | nicht zugeordnet |
| 14.5 Umweltgefahren | nicht umweltgefährdend gemäß den Gefahrgutvorschriften |
| 14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender | |
| Vermeiden Sie die Freisetzung von Staub während des Transports, indem Sie luftdichte Tanks, große Säcke und Papiertüten für Pulver und abgedeckte Lastwagen für Kieselsteine oder Granulate verwenden. | |
| 14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten | |
| Es liegen keine Daten vor. | |

Zusätzliche Angaben nach den einzelnen UN-Modellvorschriften

Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN) - Zusätzliche Angaben

Unterliegt nicht den Vorschriften des ADR, RID und ADN.

Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG) - Zusätzliche Angaben

Unterliegt nicht den Vorschriften des IMDG.

Internationale Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO-IATA/DGR) - Zusätzliche Angaben

Unterliegt nicht den Vorschriften der ICAO-IATA.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Einschlägige Bestimmungen der Europäischen Union (EU)

Beschränkungen gemäß REACH, Anhang XVII

Nicht gelistet.

Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe (REACH, Anhang XIV) / SVHC - Kandidatenliste

Nicht gelistet.

Seveso Richtlinie

2012/18/EU (Seveso III)			
Nr.	Gefährlicher Stoff/Gefahrenkategorien	Mengenschwelle (in Tonnen) für die Anwendung in Betrieben der unteren und oberen Klasse	Anm.
	nicht zugeordnet		

Verordnung über die Schaffung eines Europäischen Schadstofffreisetzung- und -verbringungsregisters (PRTR)

Nicht gelistet.

Cebo QSL

Nummer der Fassung: 3.0
Ersetzt Fassung vom: 07.12.2020 (2)

Überarbeitet am: 26.03.2024

Wasserrahmenrichtlinie (WRR)

Nicht gelistet.

Verordnung (EU) 2019/1148 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 98/2013

Nicht gelistet.

Verordnung über persistente organische Schadstoffe (POP)

Nicht gelistet.

Nationale Vorschriften (Deutschland)

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)

Wassergefährdungsklasse (WGK) nwg nicht wassergefährdend

Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern (TRGS 510) (Deutschland)

Lagerklasse (LGK) 13 (nicht brennbare Feststoffe)

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Bentonit ist gemäß Anhang V von der REACH-Registrierung ausgenommen. Unter dem Dach der European Bentonite Association (EUBA) wurde eine Gefährdungsbeurteilung durchgeführt. Das Ergebnis war, dass Bentonit kein gefährlicher Stoff ist.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Vorgenommene Änderungen (überarbeitetes Sicherheitsdatenblatt)

Abschnitt	Ehemaliger Eintrag (Text/Wert)	Aktueller Eintrag (Text/Wert)
1.2		Verwendungen, von denen abgeraten wird: Nicht für private Zwecke (Haushalt) verwenden
2.3		Endokrinschädliche Eigenschaften: Enthält keinen endokrinen Disruptor (ED) in einer Konzentration von $\geq 0,1\%$.
3.1		Verunreinigungen und Zusatzstoffe, Einstufung gem. GHS: Änderung in der Auflistung (Tabelle)
8.1		Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition (Arbeitsplatzgrenzwerte): Änderung in der Auflistung (Tabelle)
10.4	Zu vermeidende Bedingungen: Luftbelastung minimieren. Bei Nässe rutschig.	Zu vermeidende Bedingungen: Rutschige Oberfläche in Kombination mit Wasser. Luftbelastung minimieren. Minimize dust formation and prevent wind dispersal during loading and unloading.
12.1		(Akute) aquatische Toxizität: Änderung in der Auflistung (Tabelle)
14.6	Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender: Es liegen keine zusätzlichen Angaben vor.	Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender: Vermeiden Sie die Freisetzung von Staub während des Transports, indem Sie luftdichte Tanks, große Säcke und Papiertüten für Pulver und abgedeckte Lastwagen für Kieselsteine oder Granulate verwenden.
15.1	Wassergefährdungsklasse (WGK): 1 schwach wassergefährdend	Wassergefährdungsklasse (WGK): nwg nicht wassergefährdend
16		Abkürzungen und Akronyme: Änderung in der Auflistung (Tabelle)

Cebo QSL

Nummer der Fassung: 3.0
Ersetzt Fassung vom: 07.12.2020 (2)

Überarbeitet am: 26.03.2024

Abkürzungen und Akronyme

Abk.	Beschreibungen der verwendeten Abkürzungen
2017/2398/EU	Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2004/37/EG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene oder Mutagene bei der Arbeit
ADN	Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par voies de navigation intérieures (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen)
ADR	Accord relatif au transport international des marchandises dangereuses par route (Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße)
AGW	Arbeitsplatzgrenzwert
CAS	Chemical Abstracts Service (Datenbank von chemischen Verbindungen und deren eindeutigem Schlüssel, der CAS Registry Number)
CLP	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling and Packaging) von Stoffen und Gemischen
DFG	Deutsche Forschungsgemeinschaft MAK- und BAT-Werte-Liste, Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe, Wiley-VCH, Weinheim
DGR	Dangerous Goods Regulations (Gefahrgutvorschriften) Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter, siehe IATA/DGR
DMEL	Derived Minimal Effect Level (abgeleitete Expositionshöhe mit minimaler Beeinträchtigung)
DNEL	Derived No-Effect Level (abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung)
EC50	Effective Concentration 50 % (Wirksame Konzentration 50 %). Die EC50 entspricht der Konzentration eines geprüften Stoffes, die eine Wirkung (z.B. auf das Wachstum) in einem gegebenen Zeitraum um 50 % ändert
ED	Endokriner Disruptor
EG-Nr.	Das EG-Verzeichnis (EINECS, ELINCS und das NLP-Verzeichnis) ist die Quelle für die siebenstellige EC-Nummer als Kennzahl für Stoffe in der EU (Europäische Union)
EINECS	European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances (europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe)
ELINCS	European List of Notified Chemical Substances (europäische Liste der angemeldeten chemischen Stoffe)
GHS	"Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals" "Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien", das die Vereinten Nationen entwickelt haben
IATA	International Air Transport Association (Internationale Flug-Transport-Vereinigung)
IATA/DGR	Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air transport (IATA) (Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter im Luftverkehr)
ICAO	International Civil Aviation Organization (internationale Zivilluftfahrt-Organisation)
IMDG	International Maritime Dangerous Goods Code (internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen)
IOELV	Arbeitsplatz-Richtgrenzwert
KZW	Kurzzeitwert
LC50	Lethal Concentration 50 % (Letale Konzentration 50 %): LC50 ist die Konzentration eines geprüften Stoffes, die in einem vorgegebenen Zeitraum zu einer Letalität von 50 % führt
LD50	Lethal Dose 50 % (Letale Dosis 50 %): LD50 ist die Dosis eines geprüften Stoffes, die in einem vorgegebenen Zeitraum zu einer Letalität von 50 % führt
LGK	Lagerklasse gemäß TRGS 510, Deutschland
NLP	No-Longer Polymer (nicht-länger-Polymer)

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

geändert mit 2020/878/EU

Cebo QSL

Nummer der Fassung: 3.0
Ersetzt Fassung vom: 07.12.2020 (2)

Überarbeitet am: 26.03.2024

Abk.	Beschreibungen der verwendeten Abkürzungen
PBT	Persistent, Bioakkumulierbar und Toxisch
PNEC	Predicted No-Effect Concentration (abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration)
ppm	Parts per million (Teile pro Million)
REACH	Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals (Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe)
RID	Règlement concernant le transport International ferroviaire des marchandises Dangereuses (Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter)
SMW	Schichtmittelwert
STOT RE	Spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition)
SVHC	Substance of Very High Concern (besonders besorgniserregender Stoff)
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe (Deutschland)
TRGS 900	Arbeitsplatzgrenzwerte (TRGS 900)
vPvB	Very Persistent and very Bioaccumulative (sehr persistent und sehr bioakkumulierbar)

Wichtige Literatur und Datenquellen

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling and Packaging) von Stoffen und Gemischen. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2020/878/EU.

Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN). Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG). Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air transport (IATA) (Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter im Luftverkehr).

Liste der einschlägigen Sätze (Code und Wortlaut wie in Abschnitt 2 und 3 angegeben)

Code	Text
H372	Schädigt die Organe bei längerer oder wiederholter Exposition.

Schulungshinweise

Die Arbeiter müssen über das Vorhandensein von kristallinem Silica informiert und in der ordnungsgemäßen Verwendung und Handhabung dieses Produkts gemäß den geltenden Vorschriften geschult werden.

Abhängig von der Art der Handhabung und Verwendung (z. B. Mahlen, Trocknen) kann luftgetragenes lungengängiges kristallines Silica (Quarzfeinstaub) erzeugt werden. Längeres und/oder starkes Einatmen von Quarzfeinstaub kann Lungenfibrose verursachen, die allgemein als Silikose bezeichnet wird. Hauptsymptome der Silikose sind Husten und Atemnot.

Am 25. April 2006 wurde eine Vereinbarung über einen in mehreren Branchen durchzuführenden sozialen Dialog zum Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer bei Transport und Verwendung von Quarzfeinstaub und quarzfeinstaubhaltigen Produkten unterzeichnet. Diese autonome Vereinbarung, die von der Europäischen Kommission finanziell unterstützt wird, basiert auf einer Anleitung zu bewährten Verfahren. Die Anforderungen aus der Vereinbarung traten am 25. Oktober 2006 in Kraft. Die Vereinbarung wurde im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht (2006/C 279/02). Der Text der Vereinbarung und seiner Anhänge sowie die Anleitung zu bewährten Verfahren sowie nützliche Informationen und Anleitungen zum Umgang mit Produkten, die einatembaren Quarzstaub enthalten, finden Sie unter <http://www.nepsi.eu>. Quellenverweise auf die Fachliteratur erhalten Sie auf Anfrage von EUROSIL, dem europäischen Verband der Industriehersteller von Quarzstaub. .

Haftungsausschluss

Dieses Sicherheitsdatenblatt (SDB) basiert auf den gesetzlichen Bestimmungen der REACH-Verordnung (EG 1907/2006; Artikel 31 und Anhang II). Sein Inhalt soll als Leitfaden für den angemessenen vorsorglichen Umgang mit dem Material dienen. Es liegt in der Verantwortung der Empfänger dieses Sicherheitsdatenblatts, sicherzustellen, dass die darin enthaltenen Informationen von allen Personen, die das Produkt verwenden, handhaben, entsorgen oder in irgendeiner Weise in Kontakt kommen dürfen, ordnungsgemäß gelesen und verstanden werden. Die in diesem Sicherheitsdatenblatt enthaltenen Informationen und Anweisungen basieren auf dem aktuellen Stand der wissenschaftlichen und technischen Kenntnisse zum angegebenen Ausstellungsdatum.